

ÖffR Rechtsprechungsübersicht

Julian Jansen* und Sven Wedemeyer†

Rechtsprechungsübersicht Öffentliches Recht**Isolierte Anfechtbarkeit von Nebenbestimmungen**

BVerwG, Beschl. v. 29.3.2022 – BVerwG 4 C 4.20

BVerwG, Beschl. v. 12.10.2022 – BVerwG 8 AV 1.22

Leitsätze der Redaktion

1. Im Streit um die isolierte Anfechtbarkeit wird vom 8. Senat nicht an der Rechtsauffassung festgehalten, dass eine belastende Nebenbestimmung, die einem begünstigenden Verwaltungsakt beigelegt wird, im Anfechtungsprozess nur dann isoliert aufgehoben werden darf, wenn der verbleibende Verwaltungsakt für sich genommen rechtmäßig wäre (so noch BVerwGE 167, 60 Rn. 19). Diese Meinung divergierte mit der st. Rspr. in den Fällen, in denen der Verwaltungsakt nicht aufgrund des Wegfalls der Nebenbestimmung, sondern aus anderem Grund rechtswidrig ist.

2. Es bleibt somit bei der st. Rspr.: Die Anfechtungsklage ist statthaft, wenn die isolierte Anfechtbarkeit von vornherein nicht offensichtlich ausscheidet. Zur Begründetheit führt, wenn die Nebenbestimmung rechtswidrig ist und der Verwaltungsakt auch ohne Nebenbestimmung sinnvoller- und rechtmäßigerweise bestehen bleiben kann.

Anbringung christlicher Kreuze in staatlichen Dienstgebäuden

BayVGH, Urte. v. 1.6.2022 – 5 B 22.674

BayVGH, Urte. v. 1.6.2022 – 5 N 20.1331

BayVGH, Beschl. v. 23.8.2022 – 5 ZB 20.2243

Amtliche Leitsätze

1. Das Kreuz ist ein Symbol christlicher Religion und kann nicht isoliert nur als Symbol der geschichtlichen und kulturellen Prägung verstanden werden.

2. Die Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität als objektiv-rechtliches Verfassungsprinzip begründet als solches keine einklagbaren subjektiven Rechte von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Diese können einen Abwehranspruch nur dann geltend machen, wenn eines der Grundrechte verletzt wird, aus denen die staatliche Neutralitätspflicht hergeleitet wird.

* Der Autor *Jansen* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht bei BVRin Prof. Dr. *Christine Langenfeld* an der Georg-August-Universität Göttingen.

† Der Autor *Wedemeyer* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht bei Prof. Dr. *Frank Schorkopf* an der Georg-August-Universität Göttingen.

3. Ein Verstoß gegen das Gebot staatlicher Neutralität, der sich in einer bloß passiven Verwendung eines religiösen Symbols ohne missionierende oder indoktrinierende Wirkung erschöpft und mit keinen weiteren Nachteilen für andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften verbunden ist, verletzt weder deren Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit noch auf Gleichbehandlung.

Nachträglicher Ausschluss von Parteiveranstaltungen in einer öffentlichen Einrichtung

NdsOVG, Beschl. v. 8.6.2022 – 10 ME 75/22

Amtliche Leitsätze

1. Die nachträgliche Änderung des Widmungszwecks einer öffentlichen Einrichtung allein zur Ablehnung eines bestimmten Überlassungsantrags einer politischen Partei ist mit der Pflicht der Kommunen zur Gleichbehandlung aller Parteien nicht vereinbar, so dass der zuvor gestellte Antrag nach den bisher geltenden Grundsätzen beschieden werden muss.

2. Dies gilt auch bei neu errichteten kommunalen Einrichtungen ohne lange Nutzungshistorie, wenn der Widmungszweck bereits ausdrücklich oder zumindest konkludent festgelegt wurde und es der insoweit beweispflichtigen Kommune nicht gelingt, den Verdacht zu entkräften, den Widmungszweck nicht aus einem anzuerkennenden allgemeinen Grund, sondern nur, um einen bereits gestellten Überlassungsantrag ablehnen zu können, geändert zu haben.

Verletzung des Rechts auf Chancengleichheit der Parteien durch amtliche Äußerungen des Bundeskanzlers

BVerfG, Urte. v. 15.6.2022 – 2 BvE 4/20 u. 2 BvE 5/20

Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze

1. Aus der Kompetenzordnung innerhalb der Bundesregierung folgt zwar ein gegenständlich weiteres Äußerungsrecht des Bundeskanzlers im Vergleich zu Ministern, nicht jedoch ergeben sich daraus andere Anforderungen mit Blick auf die Beachtung des Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebots.

2. Gründe, die Ungleichbehandlungen rechtfertigen und der Bundesregierung eine Befugnis zum Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien verleihen, müssen durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sein, das dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien die Waage halten kann.

3. Gleichwertige Verfassungsgüter können der Schutz der Stabilität und Handlungsfähigkeit der Bundesregierung sowie das Ansehen und das Vertrauen in die Verlässlichkeit der

Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft sein.

4. Der Bundeskanzler verfügt bei der Frage, welcher Maßnahmen es zur Erhaltung der Stabilität und Arbeitsfähigkeit der Bundesregierung bedarf, ebenso wie im Bereich der auswärtigen Politik über einen weiten Einschätzungsspielraum. Bei Eingriffen in den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien muss plausibel dargelegt werden können, dass die einen solchen Eingriff rechtfertigenden Verfassungsgüter tatsächlich betroffen sind und einen Eingriff in das Recht auf Chancengleichheit der politischen Parteien aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG erforderlich gemacht haben.

Pflicht zum Nachweis einer Impfung gegen Masern

BVerfG, Beschl. v. 21.7.2022 – 1 BvR 469/20

Amtliche Leitsätze

1. Das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG ist Freiheitsrecht im Verhältnis zum Staat, der in das Erziehungsrecht der Eltern nicht ohne rechtfertigenden Grund eingreifen darf. In der Beziehung zum Kind bildet aber das Kindeswohl die maßgebliche Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung.

2. Die Entscheidung über die Vornahme von Impfungen bei entwicklungsbedingt noch nicht selbst entscheidungsfähigen Kindern ist ein wesentliches Element der elterlichen Gesundheitsorge und fällt in den Schutzbereich von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Bei der Ausübung der am Kindeswohl zu orientierenden Gesundheitsorge für ihr Kind sind die Eltern jedoch weniger frei, sich gegen Standards medizinischer Vernünftigkeit zu wenden, als sie es kraft ihres Selbstbestimmungsrechts über ihre eigene körperliche Integrität wären.

3. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG wird nicht vom Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG erfasst.

Unvereinbarkeit der Vorratsdatenspeicherung nach Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes (TKG) mit dem Unionsrecht

EuGH, Urt. v. 20.9.2022, verb. Rs. C-793/19 und C-794/19, SpaceNet, ECLI:EU:C:2022:702

Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze

1. Art. 15 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2022/58/EG) ist im Licht der Art. 7, 8 und 11 sowie von Art. 52 Abs. 1 GRCh dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften, die präventiv zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten vorsehen, entgegensteht. Die Maßnahme ist nur gerechtfertigt, wenn der betreffende Mitgliedstaat einer als real und aktuell oder vorhersehbar einzustufenden ernstesten Bedrohung für die nationale Sicherheit gegenübersteht, sofern diese Anordnung Gegenstand einer wirksamen, zur Prüfung des Vorliegens einer solchen Situ-

ation sowie der Beachtung der vorzusehenden Bedingungen und Garantien dienenden Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle sein kann, deren Entscheidung bindend ist, und sofern die Anordnung nur für einen auf das absolut Notwendige begrenzten, aber im Fall des Fortbestands der Bedrohung verlängerbaren Zeitraum ergeht.

2. Erwähnenswert ist die Tatsache, dass der Gerichtshof neben der Feststellung der Unvereinbarkeit eines konkreten Durchführungsmodus, der Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens war, einen Positivkatalog unionsrechtlich zulässiger Durchführungsmodi formuliert. Darin hat der Gerichtshof das Ergebnis der selbst von ihm vorgenommenen Abwägung zwischen den öffentlichen Schutzgütern auf der einen Seite und der Intensität des Grundrechtseingriffs auf der anderen Seite der mitgliedstaatlichen durchführenden Stelle vorgegeben.

3. Mittelbar wurde infolge dieser Antwort des Gerichtshofs im Vorabentscheidungsverfahren die deutsche Durchführung der Richtlinienvorschrift durch das TKG für unionsrechtswidrig erklärt.

Verfassungswidrigkeit des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG)

BVerfG, Beschl. v. 27.9.2022 – 1 BvR 2661/21

Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze

1. Eine Regelung des Landesgesetzgebers zum Ausschluss von Windenergieanlagen auf Waldflächen ist aus formellen Gründen verfassungswidrig und daher nichtig. Die Regelung fällt in die konkurrierende Zuständigkeit des Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG und nicht in die Zuständigkeit nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG, da die Regelung die Nutzung unmittelbar des Bodens betrifft, ohne dass naturschutzrechtliche und landschaftspflegerische Schutzbedarfe berücksichtigt werden. Für die Zuweisung von Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht unter anderem in der Vorschrift § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vollständig Gebrauch gemacht, ohne eine Öffnung für einen landesrechtlichen Ausschluss von Windenergieanlagen auf Waldflächen zuzulassen.

2. Die bundesrechtliche Privilegierung der Windenergieanlagen für den Außenbereich kann insbesondere nicht durchbrochen werden, da der Ausbau der Nutzung der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels leiste und zugleich die Sicherung der Energieversorgung unterstütze.